

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S.3108), i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBI. Nr. 902) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABI. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Name der Verordnung:

Die Namensbezeichnung der Parkgebührenordnung lautet „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Es gibt zwei Gebührensätze:

- a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/ je angefangene 12 Minuten
- b) Gebührensatz 2: 0,10 Euro/ je angefangene 3 Minuten

2. Parkzone 1 „Altstadt“:

Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt

- a) der Gebührensatz 1 von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit

3. Parkzone „Hauptbahnhof“:

Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1.

4. Parkzone 3 „sonstige“:

Im übrigen Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2.

5. In Straßenabschnitten ohne ausgeschilderte Parkzeitbeschränkung beträgt die Tageshöchstgebühr 11,00 Euro.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.